

Finanzkommission

Änderungsantrag

Vom 13. August 2008

Nr. RG 083/2008

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Entschädigung für Tierverluste im Rahmen des BVD-Ausrottungsprogramms des Bundes und für die Zusammenarbeit im Vollzug Rebbau sowie Anpassung der Gewerbegrenze gemäss bäuerlichem Bodenrecht (BGBB)

§ 44^{bis} der erste Satz soll lauten:

Der Regierungsrat **richtet** im Rahmen des Bekämpfungsprogramms des BVD-Virus bei Rindern (Bovinae) gemäss Artikel 174 a – i der Tierseuchenverordnung des Bundes vom 27. Juni 1995¹⁾ für jedes zu schlachtende respektive zu eliminierende PI-Tier an dessen Halter oder dessen Halterin eine Entschädigung von maximal 300 Franken **aus**.

Als Ziffer III soll eingefügt werden:

III. Verpflichtungskredit

Der Kantonsrat bewilligt gemäss § 56 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1) für die Umsetzung des gesamten BVD-Bekämpfungsprogramms 2008–10 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 1.7 Mio Franken. Der Verpflichtungskredit verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten gegenüber der Preisbasis Dezember 2007. Nach Abzug der Rückerstattungen aus den vom Bund definierten Beiträgen der Rindviehhalterinnen und Rindviehhalter an den Kanton erwachsen dem Kanton Solothurn Nettokosten im Betrage von ca. 1.2 Mio. Franken.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Finanzkommission

Präsidentin:

Edith Hänggi

Aktuarin:

Jolanda Malovini

¹⁾ SR 916.401.

Die Stellungnahme des Regierungsrates folgt später.

Berichterstatter der Kommission:

Heinz Müller.